

VDC-Verfahrensordnung für Sachverständige 2024

§ 1 Gegenstand der Arbitrage

- (1) Ist für chemische Rohstoffe, pflanzliche Rohstoffe und hieraus hergestellte Produkte, Zusatzstoffe, ätherische Öle oder sonstige in den satzungsmäßigen Tätigkeitsbereich des Vereins fallende Rohstoffe und Erzeugnisse deren Arbitrage vereinbart, so können die in Absatz 2 genannten Streitpunkte aufgrund dieser Verfahrensordnung von Sachverständigen entschieden werden, sofern ihre Entscheidung vor der Anrufung des Vereins-Schiedsgerichts beantragt worden ist; anderenfalls hat das Schiedsgericht die Wahl, auch diese Streitpunkte selbst zu entscheiden.
- (2) Nach dieser Verfahrensordnung können Sachverständige entscheiden, falls Streit über die Beschaffenheit einer Ware oder eines Musters oder über den Minderwert der Ware oder den Marktpreis einer definierten Ware besteht oder falls für eine Ware ein Preis festzusetzen ist.
- (3) Die Geschäftsstelle der Vereinigung ist ermächtigt, Kostenvorschüsse für die Durchführung von Arbitragen anzufordern. Sie ist zu Verfahrenshandlungen nicht verpflichtet, solange der Eingang eines angeforderten Kostenvorschusses nicht zu verzeichnen ist.

§ 2 Sachverständige und Obmann

(1) Jede Partei benennt der Vereinigung einen Sachverständigen. Die beiden Sachverständigen können einen Obmann wählen, sofern sie es für notwendig halten. Bei allen Streitpunkten gemäß § 1 Absatz 1, bei denen der Wert der Partie € 10.000 erreicht oder überschreitet, ist immer ein Obmann zu bestellen.

- (2) Kommt eine Einigung über die Person des Obmannes nicht zustande, so wird der Obmann von der Geschäftsstelle der Vereinigung bestellt.
- (3) Sachverständige und Obmänner sind zu unparteilschem Handeln verpflichtet. Sollte ihre Berufung der Regelung eines Streitfalles dienen, so dürfen sie weder einer der streitenden Parteien angehören noch zu ihnen in einem unmittelbaren oder mittelbaren Abhängigkeitsverhältnis stehen.

§ 3 Einleitung des Verfahrens

- (1) Anträge auf Qualitätsarbitragen sind von einer antragstellenden Partei der Geschäftsstelle der Vereinigung schriftlich oder in Textform einzureichen, für die Übermittlung von Dokumenten reicht das PDF-Format aus. Im Übrigen reicht die Textform aus, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Der Antrag muss enthalten:
 - a) Die Angabe der zu besichtigenden Ware nach Markierung, Menge, Art und der kontraktlichen Qualitätsbezeichnung, unter Beifügung von Vertrag, bestätigter Bestellung oder jeder anderen verbindlich getroffenen Vereinbarung, der Rechnung und der Schlussnote sowie sonstiger sachdienlicher Unterlagen, wie etwa Akkreditiven;
 - b) die Angabe des Ortes, wo die Ware lagert, so wie ggf. eine Bescheinigung nach § 4 Absatz 1;
 - die Angabe, ob die Ware von den Sachverständigen im Stück zu besichtigen ist oder ob die Begutachtung nach Proben erfolgen soll;
 - d) die genaue Angabe der Fragen, die von den

- Sachverständigen beantwortet werden sollen;
- e) die Angabe, ob bereits früher durch Sachverständige der Vereinigung oder andere, eine Begutachtung der Warenpartie stattgefunden hat;
- f) alle zu dem Zeitpunkt vorliegenden Analysen bzw. andere vorhandene Qualitätsbeurteilungen der Ware;
- g) eine übereinstimmende Erklärung der beteiligten Parteien, dass das Verfahren betrieben werden soll, die benannten Sachverständigen die Bereitschaft zur Mitwirkung bekundet haben und die zur Beurteilung des Sachverhalts erforderlichen Unterlagen mit dem Antrag vollständig eingereicht worden sind.
- (3) Hält die Geschäftsstelle des Vereins einen Arbitrage-Antrag für unzulässig, so veranlasst sie dessen umgehende Rückgabe an den Antragsteller unter Angabe des Grundes. Wird dem Antrag stattgegeben, stellt die Geschäftsstelle den bestellten Sachverständigen die Unterlagen, ebenso etwa eingelieferte Proben, in neutraler Aufmachung zu.

§ 4 Durchführung der Besichtigung und Begutachtung

- (1) Soll die Besichtigung im Stück stattfinden, so stellen die Parteien einen neutralen Besichtschein oder eine sonstige Unterlage zur Verfügung, aus der sich ergibt, dass die Ware zur Besichtigung freigegeben ist.
- (2) Soll die Begutachtung nach Proben erfolgen, so sind diese von den streitenden Parteien gemeinschaftlich zu ziehen, genau zu markieren, neutral zu versiegeln und mit dem Antrag bei der Geschäftsstelle einzureichen. Alternativ kann auch eine von den Parteien anerkannte neutrale

- Organisation, Unternehmung oder Person für den Musterzug bestimmt oder dieser von den Sachverständigen selbst vorgenommen werden. Der Musterzug muss nach den zu diesem Zeitpunkt geltenden vorgeschriebenen, anerkannten oder empfohlenen Regeln erfolgen. Den Besonderheiten der zu untersuchenden Ware, z.B. im Falle von pharmazeutischen Wirkstoffen, und der zu prüfenden Parameter ist bei der Musteraufbereitung und Musterziehung Rechnung zu tragen.
- Soweit sich die Qualitätsarbitrage auf Chemikalien, pharmazeutische Wirkstoffe und ätherische Öle bezieht, ist zur Erstattung des Gutachtens die Mitwirkung eines fachlichen Experten (qualifizierter Chemiker, Pharmazeut, Angehöriger einer vergleichbaren Fachrichtung oder fachlich entsprechend geschulter Mitarbeiter eines akkreditierten Labors) erforderlich. Die Sachverständigen haben gemeinsam gezogene Proben zu versiegeln, dem Experten zur Untersuchung zu übergeben und darauf zu achten, dass dieser die Hälfte der erhaltenen Proben mit seinem Siegel verschlossen an die Sachverständigen zurückgibt. Auf Antrag der Parteien oder eines Sachverständigen müssen die Proben von dem Experten selbst in Gegenwart der Sachverständigen gezogen werden.
- (4) Die Sachverständigen k\u00f6nnen entscheiden, die Besichtigung der Ware bzw. der Proben an einen geeigneten Dritten zu delegieren.

§ 5 Gutachten und Kosten

(1) Nach Abschluss aller Ermittlungen reichen die Sachverständigen ihr Gutachten mit den Proben bzw. ihre Entscheidung und deren Begründung schriftlich oder in Textform bei der Geschäftsstelle ein. Auf dem Gutachten muss die Höhe der Sachverständigengebühr vermerktsein.

- (2) Jedem Sachverständigen, auch dem etwa hinzugezogenen Obmann, steht außer Erstattung etwaiger barer Auslagen folgende Gebühr zu:
 - 1. Bei Warenposten 1/2 % vom Wert der Partie, jedoch mindestens € 1.000.- und höchstens € 5.000.-
 - 2. Bei Besichtigung von Warenproben 1/4 % Wert der Partie, jedoch mindestens € 500. und höchstens € 2.500.-
 - 3. Bei Preisfestsetzungen € 200.-
- (3) Wenn in einzelnen Fällen die Sachverständigentätigkeit einen außergewöhnlichen Aufwand an Zeit und Mühe erfordert, so können die Sachverständigen eine höhere Gebühr beanspruchen. Streitigkeiten über die Gebührenberechnung entscheidet die Geschäftsstelle der Vereinigung endgültig.

- (4) Die Gebühren sind bei Feststellung eines Minderwertes grundsätzlich vom Verkäufer zu tragen. Hat jedoch der Käufer eine ihm vom Verkäufer vor der Arbitrage angebotene Vergütung abgelehnt, so fallen ihm die Gebühren zur Last, falls der von den Sachverständigen erkannte Minderwert nicht über den Betrag der vom Verkäufer angebotenen Vergütung hinausgeht.
- (5) Die Geschäftsstelle stellt die Gesamtkosten des Arbitrageverfahrens dem die Arbitrage betreibenden Antragsteller in Rechnung. Nach Eingang des Betrages gibt die Geschäftsstelle das Gutachten abschriftlich mit einer Bescheinigung über die Höhe der Arbitragekosten und deren Verteilung an die Parteien weiter. Dem Verein gegenüber haftet stets der Antragsteller für die Kosten des Verfahrens, unbeschadet seines etwaigen Anspruchs an die andere Partei auf Erstattung derselben.
- (6) Die Sachverständigen erhalten ihre Gebühren durch die Geschäftsstelle der Vereinigung nach dem Eingang der Beträge.

Die vorstehende VDC-Verfahrensordnung für Sachverständige 2024, beschlossen am 13. Juni 2024, tritt an die Stelle der bisherigen Fassung vom 21. März 1997. -

Drogen- und Chemikalienverein, Sonninstraße 28, 20097 Hamburg, Tel.: 040/23 60 16 0, vdc@wga-hh. de

